

Förderverein Kirchenmusik Bad Dürkheim e.V.

SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik Bad Dürkheim e.V.“. Er ist bisher unter dem Namen „Förderverein Orgel St. Ludwig“ in das Vereinsregister unter Reg.-Nr. VR 60105 eingetragen. Die auf der Mitgliederversammlung vom 26.03.2014 beschlossenen Satzungsänderungen einschließlich der Namensänderung sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik als kulturelles Allgemeingut – einschließlich der Orgeln – in der St. Ludwigskirche, Bad Dürkheim, und darüberhinausgehend in den der Pfarreiengemeinschaft angehörenden Pfarrgemeinden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- Beratende und koordinierende Unterstützung der Pfarrgemeinden in den Zweck des Vereins betreffenden Fragen
- Finanzielle Unterstützung kirchenmusikalisch gestalteter Gottesdienste und von Konzerten, auch in Zusammenwirken wie mit der Kirchenmusik an der Schlosskirche
- Sammeln von Geld- und Sachspenden
- Gewinnung von Sponsoren
- Organisation von Benefizveranstaltungen zur Gewinnung von Fördermitteln

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 – Begründung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich abgelehnt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- e) Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder durch erhebliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied nebst Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Die Zustimmung erfolgt durch Einschreiben/Rückschein. Der Vorstand ist berechtigt, dem betroffenen Mitglied eine Frist zur Stellungnahme zu setzen.

Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzulegen und muss begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 9 – Streichung aus Mitgliederliste

Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang der letzten Mahnung in vollem Umfang ausgeglichen, ist das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden. In den Mahnungen ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen, die Mahnung selbst ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Auch diese ist per Einschreiben/Rückschein zu versenden.

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Einer Bekanntmachung dieses Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht.

§ 10 – Beitragsleistung/Pflichten

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Beitragshöhe, Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge des Vereins sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 - Mitgliederrechte

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnung und Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 12 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung per Telefax bzw. E-Mail ist zulässig. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Erlass von Ordnungen
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, einer Umlage oder einer Aufnahmegebühr
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderung
- Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand
- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Hierfür bedarf es einer schriftlich erteilten Vollmacht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer kann vom Vorstand bestimmt werden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen einer dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung, auf der Satzungsänderungen beschlossen werden, ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 15 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) drei Beisitzern

Dem Vorstand gehört als geborenes Mitglied der jeweilige Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Bad Dürkheim an.

Die unter a) und b) Genannten bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 I BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlussfassungen im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Zum Rechnungsprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung auch dem Verwaltungsrat der Kirchenstiftung St. Ludwig in Bad Dürkheim übertragen. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 17 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins bleibt der vertretungsberechtigte Vorstand als Liquidator im Amt. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung deutlich hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der gültig abgegeben Stimmen der Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchenstiftung St. Ludwig in Bad Dürkheim oder ihrer Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Die Satzung sowie Satzungsänderungen treten jeweils mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Bad Dürkheim, 26. März 2014

Wolfgang Heiser, 1. Vorsitzender

Dr. Clemens Pfister, Schriftführer